



GEMEINDE PREITENEGG

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9451 Preitenegg 5

DVR Nr. 0093963, UID Nr. ATU26018207

Homepage: www.preitenegg.at e-mail: preitenegg@ktn.gde.at



Zahl: 120/2/2024

Telefon: 04354-2311-12

e-mail: werner.dohr@ktn.gde.at

Auskünfte: Ing. Werner DOHR

Datum: 12.07.2024

Betreff: Fahrverbot Aufgrund von
Katastrophenschäden:
Riedlmühlstraße
Theklagraben Straße
Theklagraben Verbindungsstraße
Aserlestraße teilweise

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Preitenegg verordnet gemäß § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 igF anlässlich der aufgetretenen Katastrophenschäden und der daraus resultierenden Sanierungsmaßnahmen auf der Riedlmühlstraße, Theklagrabenstraße (Ost, Mitte, West) Theklagraben Verbindungsstraße und Aserlestraße teilweise (von Hofstelle vlg. Herk bis Kreuzung Auerlinger Gemeindestraße Ost) nachstehend vorübergehendes Fahrverbot in beide Richtungen.

§ 1

Ein **Fahrverbot in beide Richtungen** wird auf der Riedlmühlstraße, Theklagrabenstraße (Ost, Mitte, West) Theklagraben Verbindungsstraße und Aserlestraße teilweise (von Hofstelle vlg. Herk bis Kreuzung Auerlinger Gemeindestraße Ost), Aufgrund der aufgetretenen Katastrophenschäden und der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen **verordnet**.

Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

Gemäß § 52 lit. a Z 1 der StVO 1960 – „**Fahrverbot in beide Richtungen**“, am Anfang der Riedlmühlstraße (Abzweigung B70 Packer Straße) und am Anfang der Theklagrabenverbindungsstraße (Riedlmühl Brücke), am Anfang der Aserlestraße (Abzweigung B70 Packerstraße mit der Zusatztafel „Zufahrt bis zur Hofstelle vlg. Herk gestattet“) und am Ende der Aserlestraße (Kreuzung Auerlinger Gemeindestraße).

§ 2

Die Verkehrszeichen sind vom Straßenerhalter Gemeinde Preitenegg im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Preitenegg anzubringen.

§ 3

Die Verkehrszeichen sind von der Gemeinde in Entsprechung des § 34 StVO 1960 igF auszustatten und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anzubringen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 StVO 1960 igF geahndet.

Der Bürgermeister:

Thomas Seelaus e.h.

Ergeht an:

Polizeiinspektion Preitenegg
Stadtgemeinde Bad St. Leonhard
Stadtgemeinde Wolfsberg
BH Wolfsberg/Verkehr
zum Akt

angeschlagen am: 12.07.2024

abgenommen am: